

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.92 vom 14. Dezember 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2023.92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.92)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.92 du 14 décembre 2023

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.92 del 14 dicembre 2023

## Regeste

Geldwerte Vorteile aus Beteiligungen. Gewinnvorwegnahme. Massgeblichkeitsprinzip. Die von der Pflichtigen beherrschte Aktiengesellschaft hatte per 1. Januar der strittigen Steuerperiode als Aktivum "Goodwill" eingebucht. Die Gegenbuchung erfolgte nicht als "ausserordentlicher Ertrag" sondern als Passivum, und zwar direkt als Gutschrift im Kontokorrentkonto der Pflichtigen (Bilanzenerweiterung). Der Gutschrift stand auch keine Gegenleistung der Pflichtigen gegenüber, weshalb sie als Gewinnvorwegnahme im Einkommen aufzurechnen ist. Die Pflichtige hat im Lauf des Jahrs namhafte Beträge von ihrem Kontokorrentkonto bei der eigenen Firma abgehoben und darüber verfügt. Die erwähnte Buchung ist zwar handelsrechtswidrig, denn sie verstösst gegen Art. 960 Abs. 2 und 3 OR (Vorsichtsprinzip), weil Buchwerte grundsätzlich nicht ohne Realisationsvorgang aufgewertet werden dürfen. Die von der Gesellschaft nach der Entdeckung der geldwerten Leistung durch die Steuerbehörden vorgenommene Bilanzberichtigung widerspricht Treu und Glauben. Beruhen Verrechnungssteuerrückerstattungsansprüche auf im offenen Verfahren noch strittigen geldwerten Leistungen, so sind diese nicht im Rechtsmittelverfahren gegen die Einschätzung, sondern in einem separaten Rückerstattungsverfahren gemäss § 14 VO VStG geltend zu machen. Der letzte Eventualantrag betrifft eine Streitsumme von Fr. 10.- (im Vergleich zum Streitwert der Hauptanträge von weit über Fr. 70'000.-). In Anwendung des Grundsatzes "de minimis non curat prafetor" sieht das Gericht davon ab, diese Frage zu entscheiden (und zu begründen). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

## Erwägungen

### E. 2

VS.2023.5

- 3 - text lautete "Kaufspreis Namenaktien H aus 2017". Die Transaktion führte dazu, dass eine zu Beginn des Jahres bestehende Schuld der Pflichtigen gegenüber der Aktiengesellschaft in Höhe von rund Fr. 55'000.- – erfolgsneutral und ohne Gegenleistung der Pflichtigen – zu einem Guthaben von rund Fr. 264'000.- mutierte. Die Pflichtige veranlasste im Lauf des Jahres drei namhafte als "Privatbezüge" bezeichnete Transaktionen (u.a. Fr. 70'279.- am ... Januar 2020, Fr. 19'000.- am ... August 2020, Fr. 50'000.- am ... Oktober 2020). Das Kontokorrentkonto erfuhr darüber hinaus zahlreiche weitere (kleinere) Veränderungen. Ende Jahr betrug das Guthaben der Pflichtigen bei der eigenen Firma schliesslich Fr. 142'754.-. Dieses Betreffnis deklarierten die Pflichtigen auch im Wertschriftenverzeichnis 2020. Die Entdeckung durch den Steuerkommissär führte im Veranlagungs- bzw. Einschätzungsverfahren der H AG dazu, dass die im gleichen Jahr erfolgswirksam vorgenommene Abschreibung auf dem anfangs Jahr eingebuchten

Goodwill von Fr. 64'000.- mit Entscheiden vom 31. Mai 2022 als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand auf- gerechnet wurde.

### **E. 3**

Die Pflichtigen verlangen, dass das steuerbare Vermögen um rund Fr. 10'000.- zu reduzieren sei, weil die geschuldete direkte Bundessteuer im Falle einer Abweisung des Hauptantrags höher ausfalle als ursprünglich deklariert. Die materielle Behandlung dieses Antrags führte – so er denn gutzuheissen wäre – zu einer Reduktion des geschuldeten Steuerbetrags um nicht mehr als Fr. 10.-. Angesichts des Streitwerts der weiter oben behandelten (Haupt-)Anträge von weit über Fr. 70'000.- handelt es sich um eine verschwindend kleine Streitsumme, um die getreu dem römischrechtlichen Grundsatz "de minimis non curat praetor" das Gericht sich nicht zu bemühen braucht.

### **E. 4**

Dies führt zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs, soweit darauf einzu- treten ist. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind den Beschwerdeführern/Rekur- renten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt bei diesem Verfahrensausgang. 2 DB.2023.92 2 ST.2023.120 2 VS.2023.5

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.